

**Mag. Andreas Kadi MBA**

Staatslich befugter und beeideter Ziviltechniker
 Ingenieurkonsulent für Chemie
 Staatslich befugter Lebensmittelgutachter gem. §73 LMSVG
 Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kanzlei: Glockengasse 29/6, 1020 Wien
 Zweigstelle: Ziegelstadelstraße 5, 5026 Salzburg
 UID: ATU66939325
 Email: ankadi@aon.at, Tel. +43 (0)680/5069649

An das Präsidium des Nationalrates
 Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Per E-Mail: post.13@bmwfw.gv.at

Wien, am 07. August 2017

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 2018
 zu GZ: BMWFW-91.511/0013-1/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zu dem vom BMWFW übermittelten Entwurf für ein Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG wie folgt Stellung:

1) Fortbildungsverpflichtung in § 12 (8): die Verpflichtung zur Fortbildung im Ausmaß von durchschnittlich 40 (!) Stunden pro Jahr ist völlig überzogen und unverhältnismäßig, selbst wenn die Ausgestaltung durch die Bundeskammer geregelt werden kann. 40 Stunden pro Jahr bedeutet eine volle Arbeitswoche Fortbildung. Eine derart hohe nicht zu rechtfertigende Stundenzahl wird zu beträchtlichen Kosten für die Ziviltechniker führen, die ohnehin bereits im harten Wettbewerb mit anderen wesentlich weniger regulierten Professionen stehen. Nachfolgend zum Vergleich die Fortbildungsverpflichtung anderer teils freier Berufe:

- Rechtsanwälte: § 10 (6) RAO schreibt vor: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden. Eine konkrete Stundenvorgabe enthält die RAO nicht.
- Notare: Die Standesrichtlinien für Notare der Österreichischen Notariatskammer schreibt in Punkt 15 jährlich 12 Fortbildungsstunden vor. Das sind 70 % weniger als im ZTG-Entwurf vorgesehen.
- Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige: § 6 (3) SDG impliziert die Fortbildungsverpflichtung, sieht jedoch keine Mindeststundenanzahl vor. Punkt 1.6 der Standesregeln des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen sieht vor: *Der Sachverständige ist zur ständigen Weiterbildung auf seinem Fachgebiet verpflichtet.* Eine Mindeststundenanzahl ist hier ebenfalls nicht zu finden.

Ich rege daher an, die Mindeststundenanzahl ersatzlos zu streichen. Wie im Entwurf vorgesehen, sollen die Bundessektionen die Fortbildungserfordernisse regeln, wobei weniger die Quantität als die Qualität das entscheidende Kriterium sein muss.

**Mag. Andreas Kadi MBA**

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Chemie
Staatlich befugter Lebensmittelgutachter gem. §73 LMSVG
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kanzlei: Glockengasse 29/6, 1020 Wien
Zweigstelle: Ziegelstadlstraße 5, 5026 Salzburg
UID: ATU66939325
Email: ankadi@aon.at, Tel. +43 (0)680/5069649

2) Benachteiligung der Ziviltechniker gegenüber den Ingenieurbüros:

Gemäß § 3 (1) Entwurf ZTG 2018 sind Ziviltechniker zur Erstellung von Gutachten berechtigt, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird.

Gemäß § 134 (1) GewO umfasst der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (Beratenden Ingenieure) die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten. Die Einschränkung „sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird“ findet sich hier nicht.

Durch die Einschränkung des § 3 (1) Entwurf ZTG 2018 werden Ziviltechniker gegenüber Ingenieurbüros, die zur Ausübung dieses Gewerbes wesentlich weniger strengen Voraussetzungen unterliegen, in ihrer Berufsausübung benachteiligt.

Ich rege daher an, die Einschränkung im § 3 (1) Entwurf ZTG 2018 ersatzlos zu streichen. Sollten speziellere Bundesgesetze dem ZTG vorgehen („lex specialis derogat legi generali“), würde auch die Streichung des diskriminierenden Satzteiles an der Rechtslage nichts ändern.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Andreas Kadi MBA
Ingenieurkonsulent für Chemie